

**Typische Fragen und Antworten in Zusammenhang mit den Allgemeinverfügungen zu Meldepflichten im Hinblick auf Iran- und Nordkoreageschäft (Stand: 09.06.2020)**

A	<b>Formale Fragen</b>	<b>Antworten</b>
1	Wird in den Allgemeinverfügungen nur eine einmalige einzelne Rückmeldung der Verpflichteten bei Vorliegen von entsprechenden Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen verlangt oder muss in Bezug auf jede vorliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung eine eigene Meldung erfolgen?	Die Allgemeinverfügungen verlangen nur eine einmalige Rückmeldung der Verpflichteten bei Vorliegen von entsprechenden Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen. Allerdings hat eine Meldung auch im Falle künftig erstmalig neu entstehender meldepflichtiger Geschäftsbeziehungen/Transaktionen zu erfolgen (Dauerwirkung der Allgemeinverfügungen).
2	Gibt es eine fortlaufende Pflicht, aufkommende Geschäftsbeziehungen und Transaktionen an die BaFin zu melden?	Sofern aktuell keine die Meldepflicht auslösenden Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen bestehen, solche aber in der Zukunft begründet bzw. durchgeführt werden, führen diese zukünftig zur Meldepflicht.
3	Welches Datum soll in dem im Formular vorgesehenen Feld eingetragen werden? Sollen auch vor der Bekanntmachung beendete Transaktionen gemeldet werden?	Es sind keine Meldungen für bereits vor dem genannten Stichtag (14.05.2020) durchgeführte Transaktionen abzugeben. Im Falle des Vorliegens von seit dem Stichtag durchgeführten Transaktionen ist als Datum der 14.05.2020 anzugeben.
4	Muss genau das in der Allgemeinverfügung genannte Formular verwendet werden? Kann der Text auch auf den Briefkopf des Instituts kopiert werden? Darf in der Formulierung das "Ich" auch durch den Institutsnamen ersetzt werden?	Kleine rein redaktionelle Anpassungen dürfen vorgenommen werden. Entscheidend ist, dass die im Formular enthaltenen Erklärungen inhaltlich unverändert abgegeben werden.

5	Welche Übermittlungswege stehen für die Meldungen zur Verfügung?	Die Meldungen können idealerweise per Mail an die bekannten bzw. üblicherweise verwendeten Mailadressen, aber auch postalisch oder per Fax an die BaFin übermittelt werden.
6	Sind die Meldungen zu unterzeichnen?	Solange das jeweilige Institut als Absender einer Meldung erkennbar ist, kann auf eine Unterzeichnung der Meldung verzichtet werden.
7	Kann auf die Beifügung von Anlagen verzichtet werden?	Mit den Allgemeinverfügungen soll abgefragt werden, ob entsprechende meldepflichtige Geschäftsbeziehung bzw. Transaktionen bestehen. Für den Fall, dass dies im Rahmen der formularmäßigen Meldung bejaht wird, wird ggf. das zuständige Aufsichtsreferat um nähere Informationen ersuchen. Gleichwohl steht es dem meldenden Institut frei, bereits zusammen mit der Meldung als Anlage konkretisierende Informationen zu übermitteln.
<i>B</i>	<b><i>Inhaltliche Fragen</i></b>	<b><i>Antworten</i></b>
1	Welche Geschäftsbeziehungen/Transaktionen lösen die Meldepflicht aus?	<p>Eine Meldepflicht besteht im Falle eines Bezugs einer Transaktion/Geschäftsbeziehung mit einem der genannten Länder.</p> <p>1. Dies ist zum einen gegeben im Falle von Geschäftsbeziehungen mit Kunden (Vertragspartner), wenn</p> <p>a) es sich bei dem Kunden um eins der genannten Länder oder um eine dortige staatliche Stelle handelt oder</p>

		<p>b) der Kunde (natürliche oder juristische Person) in einem der genannten Länder ansässig ist, d.h. seinen Wohnsitz oder seinen satzungsmäßigen Sitz dort hat.</p> <p>2. Zum anderen ist dies auch dann gegeben, wenn der wirtschaftlich Berechtigte hinsichtlich einer Transaktion/ Geschäftsbeziehung in einem der genannten Länder ansässig ist, also seinen Wohnsitz oder seinen satzungsmäßigen Sitz dort hat.</p> <p>3. Meldepflichtig sind weiterhin auch solche Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, wenn die genannten Länder auf andere Art und Weise in Geschäftsbeziehungen/Transaktionen involviert („beteiligt“) sind. Das ist dann der Fall, wenn die Vermögenswerte einer Transaktion in einem der genannten Länder liegen, die Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten selbst aber nicht in einem der Länder ansässig sind (vgl. BT-Drucksache 19/13827, Seite 81).</p>
--	--	---

2	Besteht eine Meldepflicht auch dann, wenn das Institut selbst keine direkte vertragliche Geschäftsbeziehung mit einem der genannten Länder oder dort ansässigen natürlichen oder juristischen Personen unterhält bzw. keine durch diese Kunden direkt beauftragte Transaktionen durchgeführt hat, sondern nur in Geschäftsbesorgung für seine Kunden handelt?	Maßgeblich für die Meldepflicht ist allein, ob eine Geschäftsbeziehung mit oder Transaktionen für natürliche oder juristische(n) Personen mit Sitz in einem der genannten Länder besteht bzw. durchgeführt wird. Dies ist im Falle von Kunden, für die in Geschäftsbesorgung gehandelt wird und die ihren Sitz in einem der genannten Länder haben, zu bejahen.
3	Sind Transaktionen zu melden, die im Zusammenhang mit (vom Institut erkannten) Umgehungsgeschäften über Drittländer mit den genannten Ländern stehen?	Soweit Transaktionen für ein Institut erkennbar mittelbar von oder für eines der in den Allgemeinverfügungen genannten Ländern bzw. dortige staatliche Stellen oder eine in den genannten Ländern ansässige(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person erfolgen, ist auch insoweit – ungeachtet einer vorliegenden Ausfuhrgenehmigung oder eines Nullbescheids des BAfA – eine Meldung vorzunehmen.
4	Fallen Transaktionen zwischen Personen mit Staatsangehörigkeit eines der genannten Ländern unter die Meldepflicht?	Für die Meldepflicht ist das Bestehen einer Geschäftsbeziehung mit oder die Durchführung von Transaktionen für die genannten Länder oder dortige staatliche Stellen bzw. für in einem dieser Länder ansässige natürliche oder juristische Personen maßgeblich. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, führt allein eine Staatsangehörigkeit von an Transaktionen beteiligten Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten mit Sitz außerhalb dieser Länder nicht zu einer Meldepflicht.

5	Gilt die Meldepflicht von Transaktionen i.S.d. § 1 Abs. 5 GwG auch in Bezug auf Transaktionen innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung?	Soweit eine Geschäftsbeziehung selbst nicht meldepflichtig ist, sind innerhalb einer solchen Geschäftsbeziehung erfolgende Transaktionen nur dann meldepflichtig, wenn diese – ggf. für ein Institut erkennbar mittelbar - von oder für eines der genannten Länder bzw. dortige staatliche Stellen oder eine in einem dieser Länder ansässige natürliche oder juristische Person erfolgen,
6	Erstrecken sich die Allgemeinverfügungen auch auf Niederlassungen einer Bank im europäischen Ausland (mit eigenem Kundenstamm)?	Meldepflichtig sind lediglich Geschäftsbeziehungen und/oder Transaktionen unter Beteiligung von in Deutschland ansässigen Verpflichteten nach § 2 Nr. 1 GwG, d.h. den entsprechenden Rechtssubjekten, mit einem der genannten Ländern bzw. dortigen staatlichen Stellen oder mit dort ansässigen natürlichen oder juristischen Personen, nicht jedoch entsprechende Geschäftsbeziehungen/ Transaktionen von Niederlassungen dieser Verpflichteten im (europäischen) Ausland.
7	Sind Kunden, die Mitarbeiter der deutschen Botschaft in einem der genannten Staaten sind, dort „ansässig“, wenn sie als Adresse die der entsprechenden Botschaft gemeldet haben?	Im Hinblick darauf, dass für die Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG das jeweilige Länderrisiko maßgeblich ist, sind Botschaften, bei denen es sich um extraterritoriales Gebiet handelt, bzw. Mitarbeiter dieser Botschaften nicht in dem entsprechenden Land „ansässig“.
8	Welche Transaktionen unterliegen der Meldepflicht Nur die Transaktionen eines von der BaFin beaufsichtigten Verpflichteten oder auch die ihrer Kunden (Eingänge und Ausgänge)?	Es sind alle Transaktionen meldepflichtig, bei der ein Verpflichteter als Zahlungsinstitut für den Auftraggeber oder Empfänger (Kunde) mit (Wohn-)Sitz in einem der genannten Länder tätig wird oder die er für sich selbst durchführt. Der bloße Umstand, dass Mitarbeiter dieser Kunden im Iran

		einen Wohnsitz haben, löst die Meldepflicht nicht aus.
--	--	--